

### Kapitel 6 Elektronischer Zolltarif (EZT), Tarifierung und verbindliche Zolltarifauskunft

Harald Schönherr, Dresden

#### 1 Einführung

Bei Wareneinfuhren in das Zollgebiet der Union oder bei Warenausfuhren aus dem Zollgebiet wird durch Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs ein abgestimmtes Vorgehen gewährleistet. Die zutreffende Einreihung<sup>1)</sup> der Waren in den Zolltarif ist Voraussetzung einer einheitlichen Warenbehandlung im Zollgebiet. Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif bildet dazu die gemeinschaftsrechtliche Grundlage. Die Bundesfinanzverwaltung stellt den Elektronischen Zolltarif online (EZT-Online) kostenlos zur Verfügung. Der TARIC<sup>2)</sup> wird von der Europäischen Kommission ebenfalls unentgeltlich bereitgestellt. Für praktische Belange ist die Unterscheidung zwischen TARIC und EZT-Online von Bedeutung.

Der **TARIC** basiert auf dem sogenannten Harmonisierten System (HS) und der Kombinierten Nomenklatur (KN) und verschlüsselt in der neunten und zehnten Stelle der Codenummer Maßnahmen der EU<sup>3)</sup>. Er baut auf dem HS der Weltzollorganisation (6 Stellen der Code-/Warennummer) und der KN der EU (7. und 8. Stelle der Code-/Warennummer) auf. Im TARIC können Waren einführseitig bis zu einer 10-stelligen Warennummer eingereiht werden. Die 9. und 10. Stelle der Warennummer dienen EU-rechtlichen Maßnahmen.

Der **EZT-Online** enthält die Daten des TARIC mit der Ergänzung nationaler Daten, etwa der Einfuhrumsatzsteuer- und Verbrauchsteuersätze sowie Vorgaben zu Ursprungszeugnisse und Verboten und Beschränkungen (VuB). Einführseitig können Waren bis zu einer 11-stelligen Codenummer eingereiht werden; die 11. Stelle dient der Verschlüsselung nationaler Zwecke.

Tarifierungen erfolgen für Einfuhrzwecke bis zur 11-stelligen Warentarifnummer und für Ausfuhrzwecke bis zur 8-stelligen Warentarifnummer. Die Tarifierung hat Auswirkungen auf die zollrechtliche Behandlung die sich aus der Warentarifnummer ergebenden Maßnahmen.

Der Gemeinsame Zolltarif ist notwendige Arbeitsgrundlage bei Anmeldungen zu Zollverfahren, in der vorübergehenden Verwahrung und für weitere zollrechtliche Handlungen<sup>4)</sup>. In der Unternehmenspraxis nutzen neben den Außenwirtschafts- und Zollabteilungen auch Marketing, Einkauf, Vertrieb, Buchhaltung sowie die für Vertragsgestaltungen zuständigen Rechtsabteilungen den Gemeinsamen Zolltarif. Für notwendige statistische Angaben werden bei Importen bzw. Exporten ebenfalls Warentarifnummern abgefordert<sup>5)</sup>.

Exportkontrollrechtliche Handlungen im Zusammenhang mit restriktiven Maßnahmen gegen Russland, Belarus und Teile der Ukraine verweisen in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Kapitel bzw. Warentarifnummern des Zolltarifs, die mit entsprechenden Maßnahmen belegt sind<sup>6)</sup>.

„Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr in Form einer Verordnung die vollständige Fassung der Kombinierten Nomenklatur zusammen mit den entsprechenden autonomen und vertragsmäßigen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs, wie sie sich aus den vom Rat oder von der Kommission beschlossenen Maß-

1) Die Begriffe „Tarifierung“ und „Einreihung“ werden synonym verwendet.

2) Tarif Intégré des Communautés Européennes, Integrierter Tarif der Europäischen Gemeinschaft

3) Antidumpingmaßnahmen, Zollaussetzungen, Zollkontingente

4) Kapitel Freier Verkehr und besondere Verfahren, Carnet TIR, vorübergehende Verwahrung und Vereinfachungen und Kapitel Zollverfahren Ausfuhr – Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet

5) Kapitel Intrastat und Extrastat

6) Kapitel Exportkontrolle, HADDEX und ELAN K2 und Embargobeschränkungen Russland, Belarus und Teilen der Ukraine – Überblick

## Warenverkehr, gesetzliche Grundlagen und Incoterms®

nahmen ergeben. Diese Verordnung wird bis spätestens 31. Oktober im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und gilt jeweils ab 1. Januar des folgenden Jahres<sup>7)</sup>.

Das Zolltarifschema ist eine Aufstellung aller handelsfähigen Waren, die in einer Warennomenklatur erfasst werden und die zolltariflichen und außenhandelsstatistischen Belange der EU beinhaltet. Die Einteilung erfolgt durch Verschlüsselung einer Warenbeschreibung in die Warentarifnummer. Diese Warentarifnummern sind im Zolltarif der EU enthalten. Die Kombinierte Nomenklatur (KN) bildet das dem Gemeinsamen Zolltarif zugrunde liegende Zolltarifschema ab.

Neben der Verknüpfung aller gesetzlichen Bestimmungen, die bei Importen in bzw. Exporten aus Drittländern zu beachten sind, integriert der gemeinsame Zolltarif die Warennomenklatur mit den Zollsätzen. Das Verbringen von Nicht-Unionsware in das Zollgebiet der Union ist mit der Abgabe einer Zollanmeldung verbunden und in der Regel mit der Entrichtung von Eingangsabgaben, die sich aus Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuer zusammensetzen.

Anhand der Warentarifnummer lassen sich dem Zolltarif warenspezifische Merkmale, Begleiterscheinungen und Rechtsfolgen für Im- und Exporte zu entnehmen. Dies sind unter anderem:

- der Genehmigungs- und Lizenzbedarf bei Aus- und Einfuhren,
- die Forderung zusätzlicher statistischer Angaben,
- die Vorlage zusätzlicher spezieller Unterlagen und
- die Meldepflichten konkreter Maßnahmen.

Der Zolltarif als Kompendium von Rechtsvorschriften beinhaltet:

- die Regelzollsätze,
- Antidumpingregelungen und Ausgleichszölle,
- die Präferenzzollsätze,
- autonome Zollaussetzungen,
- Zollkontingente,
- marktorganisatorische Maßnahmen,
- Ausfuhrerstattungen,
- Verbote und Beschränkungen,
- handelspolitische Maßnahmen und
- sonstige, in anderen EU-Regelungen vorgesehene zolltarifliche Maßnahmen.

### 2 Elektronischer Zolltarif (EZT)

Der EZT ist ein EDV-gestütztes Auskunftssystem, das nationale und unionsrechtliche Rechtsvorschriften zusammenfasst, die für den Im- bzw. Export der Waren bedeutsam sind. Der EZT besteht aus zwei Elementen, zum einen aus den Warentarifnummern mit den zugehörigen Warenbeschreibungen und zum anderen aus den Abgabensätzen, Verboten und Beschränkungen, konkret: Informationen aus dem Bereich Zolltarif (Kombinierte Nomenklatur, TARIC, Erläuterungen) sowie den weiteren Zollvorschriften (z.B. Anhänge ZC 8a/ZC 8b, Marktordnungsrecht, Außenwirtschaftsrecht, Verbote und Beschränkungen sowie Verbrauchsteuerrecht)<sup>8)</sup>.

Der EZT basiert auf den Daten des TARIC der EU. Die TARIC-Daten werden den nationalen Verwaltungen täglich zur Verfügung gestellt und von der EZT-Redaktion der Generalzolldirektion – Direktion V – durch nationale Vorschriften und Daten<sup>9)</sup> ergänzt.

Die Zollverwaltung stellt den EZT unter <https://auskunft.ezt-online.de> zur Verfügung. Für die Praxisanwendung ist das Benutzerhandbuch – EZT-Online Auskunft – Stand Oktober 2024 zu empfehlen.

7) Artikel 12 VO (EWG) Nr. 2658/87

8) In Anlehnung an Benutzerhandbuch, Stand Oktober 2024 – Generaldirektion Direktion V – EZT-online, S. 1

9) Einfuhrumsatzsteuer- und Verbrauchsteuersätze

### 3 Harmonisiertes System (HS)

Die ersten sechs Stellen der Warentarifnummern des Zolltarifs bzw. des TARIC werden von der Weltzollorganisation in Form der HS-Nomenklatur global geregelt. Der Aufbau des Zolltarifs in den ersten sechs Stellen aller am Handel beteiligter Staaten ist identisch. Ziel ist die weltweit einheitliche Einreihung von Waren. Derzeit wird das HS in ca. 200 Staaten angewendet. Es besteht aus 21 Abschnitten und 99 Kapiteln, wobei das Kapitel 77 nicht besetzt ist. Es gibt zwei zusätzliche Kapitel: Kapitel 98 beinhaltet vollständige Fabrikationsanlagen, Kapitel 99 eine Zusammenstellung verschiedener Waren. Zum 1. Januar 2026 änderten sich einige Warennummern. Das Statistische Bundesamt, Wiesbaden, hat die Änderungen im Internet bekannt gemacht.

### 4 Kombinierte Nomenklatur (KN)

Der sechsstellige HS-Code wird um zwei Stellen durch die Kombinierte Nomenklatur (KN) der EU erweitert. Bei Einfuhrabfertigungen können auf der Basis dieser achtstelligen Warentarifnummer unter anderem Zollsätze, Verbote und Beschränkungen oder Einfuhrgenehmigungen zugeordnet werden.

Die Kombinierte Nomenklatur wird als Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und beinhaltet, wie zuvor erläutert, die ersten acht Stellen des Zolltarifs. Die Europäische Kommission stellt die Kombinierte Nomenklatur mit den dazugehörigen Anmerkungen kostenlos zur Verfügung.

### 5 TARIC

Der TARIC (Tarif Intégré Communautaire/Tarif intégré des Communautés européennes), der Zolltarif der Europäischen Union, ist in den ersten acht Stellen mit der KN identisch. Allerdings ist er durch Unterpositionen weiter untergliedert. Die neunte und zehnte Stelle beinhaltet unionsrechtliche Maßnahmen, wie Antidumpingregelungen, Zollaussetzungen oder Kontingente.

Die elfte Stelle ist für nationale Vorschriften vorgesehen, die beispielsweise Einfuhrumsatzsteuersätze und nationale Verbote und Beschränkungen beinhalten. Verschlüsselungen (z.B. für Umsatzsteuerzwecke) werden in der elften Stelle vorgenommen. Die zehnstellige Warentarifnummer des TARIC ist für die Staaten der EU vorgesehen und kann von diesen für nationale Zwecke in der 11. Position ergänzt werden.

### 6 Positionen der 11-stelligen Warentarifnummer

Position	Zuordnung – Bezeichnung
Codenummer	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11
12	Kapitel – Harmonisiertes System
1234	Position – Harmonisiertes System
1234 56	Unterposition – Harmonisiertes System
1234 5678	Unterposition – Kombinierte Nomenklatur
1234 5678 910	Unterposition – TARIC
1234 5678 910 11	Warentarifnummer (11-stellig) – Elektronischer Zolltarif

### 7 Einreihung von Waren

Die Einreihung von Waren beinhaltet die Zuordnung einer Ware zu einer Warentarifnummer aus dem Zolltarif. Die zolltarifliche Einreihung von Waren ist die Bestimmung der Unterposition oder weiteren Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur (KN), in die die Ware einzureihen ist<sup>10)</sup>.

10) Artikel 57 UZK

## Warenverkehr, gesetzliche Grundlagen und Incoterms®

Bei der praktischen Einreihung von Waren sind Erfahrungswerte hilfreich. Die Einreihung erfolgt im Zusammenhang mit der Abgabe einer Zollanmeldung. Die Zollverwaltung kann die ermittelte Warentarifnummer überprüfen. Erfahrungsgemäß bildet die Einreihung einen Schwerpunkt bei Prüfungen durch die Zollverwaltung<sup>11</sup>.

### 8 Einordnung der Ware

Der Aggregatzustand der Ware und das Material/der Stoff, aus welchem die Ware besteht, müssen festgestellt werden.

Ein weiteres wichtiges Einreihungsmerkmal ist der Verwendungszweck der Ware. Darunter wird der übliche und überwiegend hauptsächliche – nicht der im konkreten Fall beabsichtigte – Verwendungszweck für Waren der vorliegenden Art verstanden.

Weitere besondere Faktoren, z.B. die Unvollständigkeit oder Unfertigkeit der Ware, Halbfabrikate und zerlegte Ware, sind ebenso zu beachten wie der Umstand, ob es sich um einen Teil(e) einer Ware, Zubehör, Kombinationen oder eine Warenzusammenstellung handelt. In der Folge sind Art der Bearbeitung, Gewicht, Länge, Breite, Höhe, Volumen, Alter und Wert für die Einreihung unerlässlich.

Bestehen Waren aus verschiedenen Bestandteilen, ist das Gesamterscheinungsbild für die Einreihung der Ware in den Zolltarif maßgeblich.

### 9 Abschnitt und Kapitel

Für den Einstieg bei erstmaligem Gebrauch ist das Inhaltsverzeichnis (Warenverzeichnis) hilfreich. Überschriften zu Abschnitten und Kapiteln geben die Grobeinteilung des Zolltarifs wieder. Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik des Jahres 2026<sup>12</sup> ist als Hilfsmittel für die Einreihung zu empfehlen.

Nach Bestimmung des Verwendungszwecks der Ware beginnt die Einordnung in den entsprechenden Abschnitt mit dem anschließenden Kapitel.

Kann ein Verwendungszweck nicht bestimmt werden, erfolgt die Einreihung der Ware in einen Stoffabschnitt und ein Stoffkapitel. Dabei ist es wichtig, die Anmerkungen vorab zu beachten.

### 10 Abgrenzung durch Abschnitt oder Kapitel

Den Abschnitten vorangestellte Anmerkungen beziehen sich nur auf die damit versehenen Teile des Zolltarifs. Analoge Anwendungen in anderen Teilen des Tarifs sind nicht zulässig. Häufig enthalten die Anmerkungen Definitionen von Begriffen aus dem Tariftext. Dadurch werden die Waren eindeutig abgegrenzt.

Ausschließungsanmerkungen sind eine besondere Art von Anmerkungen. Diese enthalten Hinweise auf den Abschnitt, das Kapitel oder die Tarifposition, in dem bzw. in der die ausgenommenen Waren aufgeführt sind. Den überwiegenden Teil der Anmerkungen enthalten die „Erläuterungen zum Harmonisierten System“ und verdeutlichen dadurch ihren Inhalt.

### 11 Tarifposition

Tariftexte und darin enthaltene Aufzählungen tragen Ausschließlichkeitscharakter. Eine Ausweitung der Warenlisten ist grundsätzlich nicht möglich. Vorgesehene Ausnahmen sind nur im Rahmen der Allgemeinen Vorschriften sowie der Anmerkungen zu den Kapiteln zulässig. Die „Erläuterungen“ zu einzelnen Tarifpositionen des Zolltarifs zählen beispielhaft Waren auf, die zu der betreffenden Tarifposition gehören, und grenzen häufig eine Ware gegenüber anderen Tarifpositionen ab. Anhand der „Erläuterungen“ kann eine Ware endgültig in die Nomenklatur eingeordnet werden.

11) Kapitel Zoll-, Außenwirtschafts- und Präferenzprüfungen

12) Das „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 2026“ ist am 01.01.2026 in Kraft getreten und hat die Ausgabe 2025 ersetzt.

## 6 Elektronischer Zolltarif (EZT), Tarifierung und verbindliche Zolltarifauskunft

Falls eine Einreihung der eingeführten Ware mittels der vorstehenden Schritte nicht eindeutig möglich ist, sind die Allgemeinen Vorschriften und die Erläuterungen heranzuziehen.

### 12 Unterposition

Für die Einreihung von Waren in die Unterposition ist der Wortlaut der Unterposition ebenso maßgeblich wie die Anmerkungen zu den Unterpositionen und – sinngemäß – die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems.

Die ermittelte Unterposition ist Basis für das Auffinden der Warentarifnummer. Zur Fehlervermeidung ist vorrangig auf die Wertigkeit der Codelinien zu achten, erkennbar an der Anzahl der vorangestellten Gedankenstriche.

### 13 Verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA – Entscheidung)

Der Sinn der Einholung einer verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA) liegt darin, dass diese die Einreihung einer konkreten Ware in den Zolltarif verbindlich festlegt. Das Unternehmen kann sich im Gültigkeitszeitraum immer auf die vZTA berufen. Allerdings ist es zu beachten, dass die sich aus der Warentarifnummer ergebenden Handlungen und Maßnahmen nicht Gegenstand der vZTA sind.

Verbindliche Zolltarifauskünfte werden nur erteilt, wenn Waren Gegenstand eines Zollverfahrens werden sollen.

Dies kann unter anderem betreffen:

- KN-Codes für Zollsätze,
- TARIC-Codes für Zollaussetzungen, Zollkontingente, Antidumpingmaßnahmen,
- KN- bzw. TARIC-Codes für außenwirtschaftsrechtliche Maßnahmen,
- KN-Codes für Verbote und Beschränkungen u.a.

Die vZTA legt die Einreihung einer bestimmten Ware in die Nomenklatur verbindlich fest. Zollbehörden und Inhaber der Entscheidung sind an die Einreihung gebunden. Eine von den Zollbehörden der EU erteilte vZTA<sup>13)</sup> ist rechtsverbindlich. Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung sind verbindliche Zolltarifauskünfte drei Jahre gültig. Berechtig ist derjenige, dem die Auskunft von den Zollbehörden erteilt wurde. Mit Erteilung einer vZTA erfolgt eine behördliche Bestätigung der Einreihung in den Gemeinsamen Zolltarif der EU.

Seit Oktober 2019 ist die Antragstellung für eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) ausschließlich elektronisch möglich<sup>14)</sup>. Die Beantragung auf dem bekannten Formular 0307 wird nur noch in Ausnahmefällen genehmigt<sup>15)</sup>. Die elektronische Kommunikation erfolgt über das Zoll-Portal<sup>16)</sup>.

Die Ausfüllhilfe zum elektronischen Antrag auf Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft sollte genutzt werden<sup>17)</sup>. Die Europäische Kommission hat eine Datenbank zur Abfrage Europäischer verbindlicher Zolltarifauskünfte (EVZTA) eingerichtet<sup>18)</sup>.

### 14 Unverbindliche Auskünfte für Unternehmen

#### Unverbindliche Zoll – Auskünfte

Unverbindliche Auskünfte für Unternehmen zum allgemeinen Zollrecht, Zolltarifrecht, Verbrauchsteuerrecht, Warenursprungs- und Präferenzrecht, zu Verboten und Beschränkungen u.a. erteilt die Zentrale Auskunft der Zollverwaltung von Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr unter:

13) Artikel 33 UZK

14) Artikel 6 UZK

15) Artikel 6 Absatz 3b

16) Kapitel Generalzolldirektion Zentrale Auskunft und Zoll-Portal

17) <https://www.formulare-finv.de/ffw/form/display.do?%24context=7B3BDCEC9D23FF1DDC48>

18) [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds2/ebti/ebti\\_home.jsp?Lang=de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/ebti/ebti_home.jsp?Lang=de)